



Rat der  
Europäischen Union

181095/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 22/04/24

Brüssel, den 18. April 2024  
(OR. en)

9038/24  
ADD 1

JAI 658  
COPEN 198  
ENFOPOL 187  
RELEX 539

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. April 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 177 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (SEV Nr. 198) teilzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 177 final - ANNEX.

Anl.: COM(2024) 177 final - ANNEX

9038/24 ADD 1

ck

JAI.2

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.4.2024  
COM(2024) 177 final

ANNEX

**ANHANG**

der

**Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (SEV Nr. 198) teilzunehmen**

**DE**

**DE**

## ANHANG

Hinsichtlich des Ablaufs der Verhandlungen sollte die Union die folgenden Ergebnisse anstreben:

- (1) Der Verhandlungsprozess ist offen, inklusiv und transparent und basiert auf einer loyalen Zusammenarbeit.
- (2) Die Beiträge aller Vertragsstaaten des Übereinkommens werden gleichberechtigt berücksichtigt, um einen inklusiven Prozess zu gewährleisten.
- (3) Der Verhandlungsprozess stützt sich auf ein effektives und realistisches Arbeitsprogramm.

Hinsichtlich der allgemeinen Ziele der Verhandlungen sollte die Union die folgenden Ergebnisse anstreben:

- (4) Das Protokoll ist mit den bestehenden Vorschriften des Unionsrechts über die Vermögensabschöpfung und den entsprechenden unionsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten vereinbar. Der Besitzstand der Union im Bereich der Vermögensabschöpfung umfasst insbesondere die Verordnung (EU) 2018/1805 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen sowie die Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2006/783/JI, die in grenzüberschreitenden Fällen, an denen Irland und Dänemark beteiligt sind, weiter Anwendung finden. Für die Zwecke des Protokolls umfasst der einschlägige Besitzstand der Union auch die Verordnung (EU) 2017/1939 zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA).
- (5) Das Protokoll ist mit der neuen Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten vereinbar.
- (6) Das Protokoll steht mit dem Besitzstand der Union im Bereich der Verfahrensrechte in Strafverfahren im Einklang, insbesondere mit der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren<sup>1</sup>, der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren<sup>2</sup>, der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs<sup>3</sup> und der Richtlinie (EU) 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren<sup>4</sup>.
- (7) Das Protokoll gewährleistet die Achtung der in den Verträgen der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundfreiheiten und enthält Vorschriften zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens in einer Weise, die mit den Standards der Union im Bereich der Grundrechte und

---

<sup>1</sup> ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1.

Verfahrensgarantien, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und insbesondere deren Artikeln 7, 8, 17, 19, 47, 48, 50 und 52, sowie dem Besitzstand der Union im Bereich der Verfahrensrechte und den Datenschutzvorschriften der Union vereinbar ist.

- (8) Die Vorschriften des Protokolls stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats sowie zur Stärke der in dem Protokoll festgelegten dazugehörigen Verfahrensrechte und -garantien.

Hinsichtlich des Inhalts der Verhandlungen sollte die Union die folgenden Ergebnisse anstreben:

- (9) Die nachstehend im Einzelnen dargelegten besonderen Ziele werden erreicht; dabei wird sichergestellt, dass die Ergebnisse der Verhandlungen mit den internen Vorschriften der Union über die Vermögensabschöpfung vereinbar sind. Diese internen Vorschriften dienen als Bezugspunkt für die Verhandlungsposition der Union.
- (10) Das Protokoll und der Besitzstand der Union im Bereich der Vermögensabschöpfung sowie die neue Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten verstärken sich gegenseitig in ihrem Ziel, die Wirksamkeit der Vermögensabschöpfung zu erhöhen, indem klare Vorschriften geschaffen werden, die unter anderem die Zusammenarbeit zwischen allen Vertragsstaaten des Übereinkommens erleichtern.
- (11) Die Bestimmungen des Protokolls über die Aufteilung eingezogener Vermögenswerte zwischen Vertragsstaaten in grenzüberschreitenden Fällen sind klar und mit denen der Verordnung (EU) 2018/1805 vereinbar, insbesondere mit den Vorschriften über die Übernahme und Teilung der Kosten im Zusammenhang mit der Vollstreckung grenzüberschreitender Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, der Entschädigung der Opfer und der Rückgabe von Vermögensgegenständen an die Opfer.
- (12) Die Bestimmungen des Protokolls über die Vermögensverwaltung gewährleisten eine effiziente und wirksame Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögenswerte und sind mit den Vorschriften für die Vermögensverwaltung vereinbar, die in der neuen Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten festgelegt sind, einschließlich der Möglichkeit, sichergestellte Vermögensgegenstände vor der Einziehung zu veräußern.
- (13) Die Bestimmungen des Protokolls über die Vermögensverwaltung in einem grenzüberschreitenden Kontext, insbesondere die Vorschriften über die vorzeitige Verwertung und die Übertragung von Vermögensgegenständen vor der Einziehung, erleichtern die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und sind mit denen der Verordnung (EU) 2018/1805 vereinbar.
- (14) Die Bestimmungen des Protokolls erleichtern die Entschädigung der Opfer und die Rückgabe von Vermögensgegenständen an die Opfer in grenzüberschreitenden Fällen und sind mit den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/1805 vereinbar. Die Vorschriften über die vorzeitige Verwertung und die Veräußerung eingezogener Vermögenswerte in grenzüberschreitenden Fällen dürfen die Rechte der Opfer in keiner Weise beeinträchtigen.
- (15) Die Bestimmungen des Protokolls erleichtern die Einführung von Verfahren zur Einziehung ohne vorherige Verurteilung und der erweiterten Einziehung in angemessenem Umfang und sind mit den Vorschriften der neuen Richtlinie über die

Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten einschließlich der darin und in der Charta festgelegten Garantien vereinbar, wobei der Erklärung der Kommission zur Auslegung der Richtlinie Rechnung getragen wird. Die Vorschriften des Protokolls dürfen die Umstände, unter denen in der Union Maßnahmen zur erweiterten Einziehung und zur Einziehung ohne vorherige Verurteilung anwendbar sind, nicht einschränken. Ferner dürfen die Vorschriften den Kreis der Straftaten, bei denen in der Union Maßnahmen zur erweiterten Einziehung und zur Einziehung ohne vorherige Verurteilung anwendbar sind, nicht einschränken.

- (16) Die Bestimmungen des Protokolls über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zur Sicherstellung oder Einziehung von Vermögensgegenständen in grenzüberschreitenden Fällen erleichtern die internationale Zusammenarbeit und sind mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1805, vereinbar.
- (17) Hinsichtlich sonstiger Themen, die erörtert werden könnten, weil sie für die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, einschließlich der Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft, von Belang sind, sind die vorgeschlagenen Vorschriften mit dem Besitzstand der Union im Bereich der Vermögensabschöpfung und dem sonstigen einschlägigen Besitzstand vereinbar.
- (18) Das Protokoll enthält Bestimmungen, die das wirksame Aufspüren und die wirksame Ermittlung von Vermögenswerten gewährleisten, unter anderem durch eine systematischere Einleitung von Untersuchungen zum Aufspüren von Vermögenswerten und die Einrichtung spezialisierter Vermögensabschöpfungsstellen, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erleichtern können. Zu diesem Zweck sollten diese Stellen in angemessenem Umfang wirksame Befugnisse und Zugang zu einschlägigen Informationen erhalten, wobei den unterschiedlichen Datenschutzstandards der Vertragsparteien des Übereinkommens Rechnung getragen wird.

Hinsichtlich des Funktionierens des Übereinkommens sollte die Union die folgenden Ergebnisse anstreben:

- (19) Mit dem Zusatzprotokoll werden die bestehenden globalen und regionalen Übereinkünfte, deren Vertragspartei die Union ist, beibehalten.
- (20) Das Zusatzprotokoll enthält eine Trennungsklausel, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, in Angelegenheiten, die unter das Zusatzprotokoll fallen, in ihren gegenseitigen Beziehungen weiterhin Unionsrecht anzuwenden.
- (21) Das Zusatzprotokoll enthält allgemeine und institutionelle Klauseln, insbesondere über Durchführungsmechanismen, Beilegung von Streitigkeiten, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt, Inkrafttreten, Änderungen, Aussetzung und Kündigung, die es der Union ermöglichen, ihre Außenkompetenz in vollem Umfang auszuüben.